

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der KGS Bernhardschule e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Bernhardschule e. V.**“. Er ist eine der Schule gegenüber selbständige, gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Sitz des Vereins ist Bonn-Auerberg.
- (2) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Schuladresse der Bernhardschule.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es die Bildungsarbeit der Bernhardschule materiell und ideell zu fördern insbesondere durch
 - (a) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - (b) Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler (z. B. zur Teilnahme an Klassenfahrten),
 - (c) Unterstützung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern,
 - (d) Unterstützung und Förderung von Schulveranstaltungen insbesondere auch solche, die der Öffnung der Schule zum Wohnumfeld und der Einbeziehung des vielfältigen kulturellen Lebens im weiteren Umfeld dienen,
 - (e) Unterstützung von Elterninitiativen wie z. B. der Übermittagsbetreuung.
- (3) Nicht übernommen werden die Aufgaben des Schulträgers und der Elternpflegschaften.
- (4) Die in Abs. (2) (a) bis (e) aufgeführten Fördermaßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert oder beschränkt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres abgegeben werden; sie wird mit

dem Ende des Vereinsjahres wirksam. Für Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, kann auf Wunsch die Mitgliedschaft enden.

- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:
- (a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - (b) schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule gefährdet oder
 - (c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr in Verzug bleibt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen oder dessen Teile.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, dem Verein eine jährliche Zuwendung in von ihm bestimmter und fest zugesagter Höhe zukommen zu lassen. Die Mindesthöhe der von den Vereinsmitgliedern zuzusagenden jährlichen Zuwendung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit ($\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.
- Die jährliche Zuwendung soll jeweils im ersten Monat nach Beginn eines Vereinsjahres erfolgen. Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr soll die Zuwendung innerhalb eines Monats nach Beitritt erfolgen.
- Über die fest zugesagte jährliche Zuwendung hinaus kann jeder dem Verein Spenden in beliebiger Höhe zuwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern
- (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der/dem Kassenwart/in,
 - (d) einer Person aus dem Lehrerkollegium,
 - (e) der/dem Schriftführer/in.

Gesetzlicher Vertreter ist die/der Vorsitzende bzw. stellvertretend die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie/er vertreten den Verein nach außen. Im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als gesetzliche Vertreter.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Vereinsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält auch keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei anwesend sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere:

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (c) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die abgelaufenen Vereinsjahre,
- (d) die Abnahme der Jahresabrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einladen. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen mit der Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 32 Abs. 1 BGB; bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung durch eine Minderheit gilt § 37 BGB analog. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverein Bonn, Sternstr. 79, 53111 Bonn zu. Dieser ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.